

# RS Bvwg 2017/6/14 W106 2145808-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.2017

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

14.06.2017

## Norm

DO 1994 §111 Abs5

DO 1994 §46 Abs1

## Rechtssatz

Rechtssatz 1

Auf die Beschwerdeführerin war die Übergangsbestimmung des § 111 Abs. 5 DO 1994 nicht anwendbar, weil sie nach alter Rechtslage kein erhöhtes Urlaubsausmaß erworben hatte bzw. hätte erwerben können, das ihr nach dieser Bestimmung gewahrt werden sollte. Das Urlaubsausmaß der Beschwerdeführerin bestimmt sich daher nach § 46 Abs. 1 DO 1994 idF LGBl. Nr. 28/2015. Auf die Beschwerdeführerin war die Übergangsbestimmung des Paragraph 111, Absatz 5, DO 1994 nicht anwendbar, weil sie nach alter Rechtslage kein erhöhtes Urlaubsausmaß erworben hatte bzw. hätte erwerben können, das ihr nach dieser Bestimmung gewahrt werden sollte. Das Urlaubsausmaß der Beschwerdeführerin bestimmt sich daher nach Paragraph 46, Absatz eins, DO 1994 in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 28 aus 2015,.

## Schlagworte

Erholungsurlaub, Urlaubsanspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W106.2145808.1.01

## Zuletzt aktualisiert am

31.08.2017

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>